

AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DES BFH

URTEILE ZUR BEMESSUNG DER SCHENKUNGSTEUER BEI NIEDRIG VERZINSTEN DARLEHEN UND ZUR EINKOM- MENSTEUERLICHEN BEHANDLUNG DER ENTGELTLICHEN ABLÖSUNG EINES NIESSBRAUCHS AN GMBH-ANTEILEN

VON DR. BERTRAM LAYER

BFH-URTEIL VOM 31.7.2024 – II R 20/22 BETREFFEND DIE BEMESSUNG DER SCHENKUNGSTEUER BEI NIEDRIG VERZINSTEN DARLEHEN

Übersicht

1. Einleitung
2. Sachverhalt
3. Entscheidungsgründe
4. Praktische Bedeutung

1. Einleitung

Die Gewährung eines niedrig verzinsten oder zinslosen Darlehens führt zu einer schenkungsteuerpflichtigen freigebigen Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Dies hat der BFH wiederholt entschieden. Der Jahreswert des Nutzungsvorteils berechnet sich grundsätzlich nach § 15 Abs. 1 BewG auf Basis eines Zinssatzes von 5,5%, sofern „kein anderer Wert feststeht“. Der BFH hat in einer aktuellen Entscheidung die Grundsätze zur Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes weiter präzisiert.

2. Sachverhalt

Der Kläger erhielt im Jahre 2016 von seiner Schwester ein auf unbestimmte Zeit gewährtes Darlehen, das mit 1% verzinst wurde und frühestens mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember 2019 gekündigt werden konnte. Das Finanzamt sah eine freigebige Zuwendung in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1% und dem Zinssatz für den einjährigen Betrag der Nutzung gemäß § 15 Abs. 1 BewG in Höhe von 5,5%. Der Nutzungsvorteil wurde in Anwendung von § 13 Abs. 2 BewG aufgrund der unbestimmten Dauer des Darlehensvertrags gemäß § 13 Abs. 2 BewG mit dem 9,3-Fachen des Jahreswerts angesetzt. Auch das FG Mecklenburg-Vorpommern kam zu dem Ergebnis, dass eine freigebige Zuwendung vorliegt. Das FG hatte jedoch den Zinsvorteil auf Basis der Zinsstatistiken der Deutschen Bundesbank bei einer Zinsbindung von einem bis fünf Monaten ermittelt,

woraus sich bei einer Zinsbindung von einem bis fünf Jahren im Durchschnitt des Jahres 2016 ein Zinssatz von 2,81% ergab. Dennoch setzte das FG die Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz von 1% zum Zinssatz von 5,5%, also im Ergebnis 4,5%, zur Bemessung der freigebigen Zuwendung an, da der Kläger keinen Nachweis erbracht habe, dass er eine vergleichbare Finanzierung zu einem niedrigeren Zinssatz habe erhalten können.

3. Entscheidungsgründe

Zunächst bestätigt der BFH die Auffassung des FG, dass in der zinsverbilligten Überlassung der Darlehenssumme eine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung der Schwester des Klägers an den Kläger vorliegt. Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand einer Schenkung wurden bejaht.

Der BFH hat jedoch die Auffassung des FG abgelehnt, dass bei der Bewertung der Zuwendung nach § 15 Abs. 1 BewG der Zinssatz von 5,5% anzuwenden sei. Vielmehr habe das Finanzgericht bereits in seinem Urteil festgestellt, dass Darlehenszinsen für wirtschaftlich selbstständige Personen bei einer Zinsbindung von einem bis fünf Jahren im Durchschnitt des Jahres 2016 bei 2,81% effektiv gelegen haben. Diese Feststellung des Finanzgerichts reicht nach Auffassung des BFH aus, dass ein anderer Wert im Sinne des § 15 Abs. 1 BewG feststeht. Für die Ermittlung des Werts der Bereicherung ist daher nur dieser festgestellte Wert heranzuziehen. Der in § 15 Abs. 1 BewG normierte gesetzliche Zinssatz von 5,5% kann in einem solchen Fall nicht herangezogen werden. Es kommt also in dem hier entschiedenen Fall nach Auffassung des BFH nicht darauf an, ob der festgestellte Zinssatz darauf zurückzuführen ist, dass der Steuerpflichtige diesen Zinssatz durch einschlägige Vergleichsangebote nachgewiesen hat. Dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 BewG sei nicht zu entnehmen, dass der Steuerpflichtige einen anderen Wert nachweisen muss. Vielmehr sei § 15 Abs. 1 BewG im Passiv formuliert und fordert somit lediglich das Feststehen eines anderen Werts. Der BFH weist auch darauf hin, dass seine Entscheidung nicht im Widerspruch zur bisherigen BFH-Rechtsprechung steht.

Im Ergebnis hat der BFH somit den als Schenkung anzusehenden Nutzungsvorteil des Klägers aus der Differenz zwischen dem vom FG festgestellten marktüblichen Darlehenszinssatz in Höhe von 2,81% und dem vereinbarten Zinssatz in Höhe von 1% ermittelt.



4. Praktische Bedeutung

Durch die Rechtsprechung des BFH ist seit Langem geklärt, dass in der zinslosen oder zinsvergünstigten Gewährung eines Darlehens eine freigebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zu sehen ist. Die praktische Bedeutung dieses Urteils liegt darin, dass ein niedriger marktüblicher Zinssatz durch den Steuerpflichtigen nicht durch ein konkretes Vergleichsangebot zu vergleichbaren Konditionen nachgewiesen werden muss. Vielmehr kann sich das „Feststehen“ eines anderen Werts auch aus Zinsstatistiken der Deutschen Bundesbank für ein vergleichbares Darlehen ergeben. Ob eine solche vergleichbare Darlehensgewährung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Kann die Marktüblichkeit des Zinssatzes nicht durch ein konkretes Kreditangebot einer Bank nachgewiesen werden, kann es sich anbieten, sich bei der Formulierung von Darlehensbedingungen an den den Zinsstatistiken der Deutschen Bundesbank zugrunde liegenden Bedingungen zu orientieren, um einen Vergleichsmaßstab zu schaffen¹.

¹ S. zu den praktischen Auswirkungen auch die Anmerkungen von Kugelmüller-Pugh, Richterin am Bundesfinanzhof, in DStR 2024, 2694, 2697.

BFH-URTEIL VOM 20.9.2024 – IX R 5/24 BETREFFEND DIE ENTGELTLICHE ABLÖSUNG EINES NIEßBRAUCHSRECHTS AN GMBH-ANTEILEN

Übersicht

1. Einleitung
2. Sachverhalt
3. Entscheidungsgründe
4. Praktische Bedeutung

1. Einleitung

Die Übertragung von Unternehmensanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt ist eine praxisrelevante Ausgestaltungsform der vorweggenommenen Erbfolgeregelung. Sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich ist eine sehr sorgfältige Beratung

und Ausgestaltung der Nießbrauchsvereinbarung erforderlich, um in zivilrechtlicher Hinsicht möglichst eindeutig zu bestimmen, in welchem Umfang Gewinnanteile des Unternehmens dem Nießbrauchsrecht unterliegen, und ferner auch, um steuerrechtliche Zweifelsfragen bei der Zurechnung der Einkünfte zu vermeiden.

Insbesondere bei auf Lebenszeit des Schenkers bestellten Nießbrauchsrechten kann es vorkommen, dass das Nießbrauchsrecht noch vor dem Ableben des Schenkers beendet werden soll, z.B. wenn Unternehmensanteile veräußert werden sollen und im Vorfeld dann auch das Nießbrauchsrecht abgelöst werden soll. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einer Ablösezahlung, so stellt sich die Frage, wie eine solche Ablösezahlung steuerlich zu beurteilen ist.

Im Falle der Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs an Kapitalgesellschaftsanteilen hat es der BFH bisher offengelassen, ob die Zahlung zur Ablösung eines Nießbrauchs beim Nießbrauchsberechtigten als Entschädigung für entgangene Dividendenansprüche nach § 24 Nr. 1a i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 oder i.V.m. § 17 EStG steuerbar ist².

Der BFH hat nunmehr in der hier kommentierten aktuellen Entscheidung zur steuerlichen Behandlung der Ablösung eines Nießbrauchs an GmbH-Anteilen Stellung genommen.

2. Sachverhalt

Die Klägerin hatte im Jahre 2012 ihre Beteiligung an einer GmbH im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unter Vorbehalt eines Nießbrauchs, der insbesondere das Gewinnbezugsrecht umfasst, unentgeltlich auf ihren Sohn übertragen. Im Rahmen der Veräußerung der Geschäftsanteile im Jahre 2018 vereinbarten die Klägerin und ihr Sohn die Aufhebung des Nießbrauchs an den GmbH-Anteilen gegen Zahlung eines Ablösebetrags.

Das Finanzamt erfasste den Ablösebetrag im Einkommensteuerbescheid der Klägerin für das Jahr 2018 als Einkünfte aus Gewerbebetriebe im Sinne von § 17 i.V.m. § 24 EStG. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren wurde Klage beim FG Nürnberg erhoben. Die Klägerin beantragte, die Zahlung des Ablösebetrags als nicht steuerbare Umschichtung auf der privaten Vermögensebene zu werten, hilfsweise den Ablösebetrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Das FG Nürnberg hatte es abgelehnt, die Zahlungen des Ablösebetrags als nicht steuerbare Umschichtung auf der privaten

² S. hierzu BFH-Urteil vom 18.11.2014, IX R 49/13, BStBl. II 2015, 224.

Vermögensebene zu werten. Vielmehr stellte das FG fest, dass der Sohn im Jahre 2012 wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Anteile geworden sei. Das FG gab aber dem hilfsweisen Begehren der Klägerin statt, den Ablösebetrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Mit ihrer Revision machte die Klägerin geltend, die Zahlung des Ablösebetrags als nicht steuerbare Umschichtung auf der privaten Vermögensebene anzusetzen und das Urteil des FG Nürnberg aufzuheben. Der XI. Senat des BFH hob die Entscheidung des FG Nürnberg auf und gab der Klage aus den nachfolgend dargestellten Entscheidungsgründen statt.

3. Entscheidungsgründe

Ausgehend von der für den BFH bindenden Feststellung der Vorinstanz, dass das wirtschaftliche Eigentum an den GmbH-Geschäftsanteilen im Jahre 2012 im Zuge des Schenkungsvorgangs von der Klägerin auf ihren Sohn übergegangen sei, kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass der Betrag zur Ablösung des Nießbrauchs für die Nießbrauchsberechtigte einen nicht nach § 20 EStG steuerbaren Vorgang darstellt.

In der Urteilsbegründung führt der BFH zum einen aus, dass der Ablösebetrag bei der Klägerin nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 24 Nr. 1a EStG führt. Nach § 24 Nr. 1a EStG gehören zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind. Der BFH weist darauf hin, dass nachträgliche Einkünfte voraussetzen, dass dem Steuerpflichtigen die Einkünfte, für die die Entschädigung gewährt werden, auch steuerlich zuzurechnen sind. Bei Ausschüttungen aus einer GmbH ist Zurechnungssubjekt grundsätzlich der Anteilseigner.³ Einem zivilrechtlich hiervon abweichenden Gläubiger der Ausschüttung (z.B. aufgrund einer Nießbrauchsbestellung) ist die Ausschüttung nur dann einkommensteuerlich zuzurechnen, wenn diesem Gläubiger auch die Dispositionsbefugnis über die Einkunftsquelle eingeräumt ist. Hierfür reicht es nach Auffassung des BFH nicht aus, wenn an einem GmbH-Geschäftsanteil unentgeltlich ein Nießbrauch zugunsten eines Dritten (hier der Schenkerin) bestellt wurde, wenn der Nießbrauchsberechtigten lediglich ein Anspruch auf den mit der Beteiligung verbundenen Gewinnanteil eingeräumt wird. Erforderlich ist nach Auffassung des BFH vielmehr, dass der Nießbrauchsberechtigte z.B. durch Übergang der Mitverwaltungsrechte, z.B.

Stimmrechte, eine Rechtsposition innehat, die ihm entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft verschafft und ihn insofern dem zivilrechtlichen Gesellschafter gleichstellt. Nach Auffassung des BFH lässt sich etwas anderes auch nicht aus der Vorschrift des § 20 Abs. 5 Satz 3 EStG ableiten, wonach ein Nießbrauchsberechtigter als Anteilseigner gilt, wenn ihm die Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen sind. Nach Auffassung des BFH regelt diese Norm keine abweichende Zurechnung der Einnahme, sondern setzt voraus, dass der Nießbrauchsberechtigte auch das wirtschaftliche Eigentum im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO innehat. Anderenfalls sind dem Nießbrauchsberechtigten die Einnahmen nicht zuzurechnen. Da im vorliegenden Fall nach Auffassung des FG Nürnberg das wirtschaftliche Eigentum nicht bei der Nießbrauchsberechtigten, sondern vielmehr bei dem Beschenkten liegt, dem somit auch die Dividenden aus der Beteiligung steuerlich zuzurechnen sind, kann die Entschädigung für die Nießbrauchsberechtigte auch keinen Ersatz für die ihr entgangenen oder entgehenden Einnahmen darstellen.

Nach Auffassung des BFH unterliegt der Ablösebetrag auch nicht der Besteuerung nach § 17 EStG. Nach dieser Vorschrift gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zumindest zu 1% beteiligt war. Da nach den Feststellungen des FG das wirtschaftliche Eigentum bereits im Jahre 2012 mit der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf den Sohn übergegangen ist, kann die Ablösung des Nießbrauchs auch keine Anteilsveräußerung im Sinne des § 17 EStG darstellen. Nach Ansicht des BFH liegen auch keine Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit nach § 17 i.V.m. § 24 EStG vor. Da das wirtschaftliche Eigentum an den GmbH-Anteilen mit der Schenkung im Jahre 2012 auf den Beschenkten übertragen wurde, fehlt es nach Auffassung des BFH an jeglicher Verknüpfung zwischen der Zahlung des Ablösebetrags und der Aufgabe des Geschäftsanteils an der GmbH.

Somit kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass die Ablösezahlung des Sohnes für den im Zuge der Schenkung begründeten Nießbrauch bei der Nießbrauchsberechtigten einen für sie nicht steuerbaren Vorgang darstellt.

4. Praktische Bedeutung

Das Urteil des BFH ist aus mehreren Gründen von hoher praktischer Relevanz. Zum einen zeigt der BFH auf, unter welchen Bedingungen eine Ablösezahlung für ein in der Vergangenheit »

3 S. § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 EStG, § 39 Abs. 1 AO.

begründetes Nießbrauchsrecht an einem Kapitalgesellschaftsanteil beim Nießbrauchsberechtigten zu einem nicht steuerbaren Vorgang führt. Wenn im Zuge des Schenkungsvorgangs das wirtschaftliche Eigentum an den Kapitalgesellschaftsanteilen auf den Schenker übertragen wurde, so unterliegen Ablösezahlungen beim Nießbrauchsberechtigten nicht der Einkommensteuer. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen werden, die der Vorschrift des § 17 unterliegen (Mindestbeteiligung von 1%), als auch für Anteile an Kapitalgesellschaften mit geringerem Umfang, die im Falle der Veräußerung zu Einkünften nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG führen würden. Da die Einkünfte im Falle der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums in diesen Fällen dem Schenker zuzurechnen sind, kann auch die Ablösezahlung dann beim Nießbrauchsberechtigten zu keinen Einkünften führen.

Die Entscheidung des BFH zeigt aber zugleich auf, dass die bisher in der Praxis gängige Auffassung, dass im Falle des Vorbehaltsnießbrauchs dem Nießbrauchsberechtigten die Einkünfte zuzurechnen sind, nicht mit der Rechtsprechung des BFH in Einklang steht. In der Literatur und auch in der Beratungspraxis wird zur Begründung der Zurechnung der Einkünfte beim Nießbraucher sehr häufig auf eine alte Erlassregelung der Finanzverwaltung (sogenannter Nießbrauchserlass⁴) abgestellt. Tatsache ist aber, dass dieser Nießbrauchserlass in der aktuellen Positivliste des BMF nicht mehr enthalten ist. Nach wie vor berufen sich die Beratungspraxis und die Literatur auf diesen Nießbrauchserlass, die aktuelle Rechtsprechung des BFH knüpft aber an die Zurechnung von Einkünften im Falle der Nießbrauchseinräumung die Voraussetzung, dass der Nießbrauchsberechtigte auch wirtschaftlicher Eigentümer der Kapitalgesellschaftsanteile ist. Die hierfür vom BFH geforderten Voraussetzungen erfordern aber spezifische Regelungen in der Nießbrauchvereinbarung. Der BFH fordert, dass der Nießbrauchsberechtigte eine Rechtsposition innehat, die ihm entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft verschafft und ihn insofern dem zivilrechtlichen Gesellschafter gleichstellt. Der BFH verweist insoweit auf seine Rechtsprechung zum wirtschaftlichen Eigentum an einem Kapitalgesellschaftsanteil, wonach das wirtschaftliche Eigentum auf einen Erwerber übergeht, wenn er aufgrund eines Rechtsgeschäfts (z.B. eines Schenkungsvorgangs) eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des Rechts gerichtete Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann und die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte (insbe-

sondere Gewinnbezugsrecht und Stimmrecht) sowie das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung auf ihn übergegangen sind. Allein die Zurückbehaltung von Gewinnbezugsrechten im Zuge des Nießbrauchsvorbehalts reicht somit nicht aus, um das wirtschaftliche Eigentum beim Nießbrauchsberechtigten zurückzubehalten. Vielmehr wären weitere umfassende Rechtspositionen beim Nießbraucher zu verankern, um das wirtschaftliche Eigentum am Kapitalgesellschaftsanteil bei ihm zu belassen. Dies wird aber im Regelfall nicht erwünscht sein. Die Konsequenz daraus ist, dass nach der Auffassung des BFH im Regelfall dem Beschenkten die Gewinnausschüttungen steuerlich zuzurechnen sind. Zivilrechtlich stehen dem Nießbrauchsberechtigten dann die vom Beschenkten versteuerten Gewinnanteile als Nettobetrag zu. In der Konsequenz müssten dann auch die entsprechenden Steuerbescheinigungen an den Anteilseigner und nicht an den Nießbrauchsberechtigten ausgestellt werden.

Für die Beratungspraxis wäre es wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung baldmöglichst zu der Zurechnung von Einkünften im Nießbrauchsfall Stellung nehmen würde und ggf. auch eine geänderte gesetzliche Regelung in § 20 Abs. 5 Satz 3 EStG in Erwägung zöge, die beinhaltet, dass dem Nießbrauchsberechtigten die Einkünfte unabhängig von der Frage zuzurechnen sind, ob dieser wirtschaftlicher Eigentümer der Kapitalgesellschaftsanteile ist oder nicht. Bis es zu einer klarstellenden Aussage der Finanzverwaltung oder aber einer ggf. gesetzlichen Neuregelung kommt, bleibt in der Beratungspraxis erhebliche Unsicherheit darüber bestehen, wem im Falle der Begründung von Nießbrauchsrechten an Kapitalgesellschaftsanteilen die Einkünfte aus den nießbrauchsbelasteten Kapitalgesellschaftsanteilen zuzurechnen sind. ◆



Dr. Bertram Layer ist Steuerberater und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz in Stuttgart.

KEYWORDS

Schenkungsteuer • niedrig verzinsten Darlehen • Bemessung des Zinsvorteils • Nießbrauch an GmbH-Anteilen • Ablösezahlung

4 S. hierzu BMF-Schreiben vom 23.11.1983, BStBl. I 1983, 272, Tz. 55.